

Archivordnung
der Stadt Fellbach

vom 10. Juli 1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) und § 7 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 27.07.1987 hat der Gemeinderat am 10.07.1990 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

(1) Die Stadt unterhält ein Archiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte durch Beratung, Auskünfte, Veröffentlichungen und in anderer geeigneter Form.

§ 2

Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:

1. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
2. Einsichtnahme in die Findbücher und anderen Hilfsmitteln sowie in die Archivbibliothek,
3. Einsichtnahme in Archivgut des Stadtarchivs sowie in fremdes Archivgut, das im Stadtarchiv gelagert ist.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag durch den Archivleiter erteilt, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der/die Antragsteller/in hat einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
1. das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 2. der/die Antragsteller/in wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 3. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 3. der/die Benutzer/in gegen die Archivordnung verstößt, oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält, oder
 4. der/die Benutzer/in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer/innen ist untersagt.

(2) Die Benutzer/innen haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 5

Vorlage des Archivguts

(1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in dem Zustand, in dem es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

1. Bemerkungen und Striche anzubringen,
2. verblaßte Stellen nachzuziehen oder darauf zu radieren,
3. es als Schreibunterlage zu verwenden,
4. Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der/die Benutzer/in Schäden an dem Archivgut, so hat er/sie dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

(1) Der/die Benutzer/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für andere bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er/sie nachweist, daß ihn/sie kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts

Der/die Benutzer/in hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er/sie hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8

Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfaßt, sind die Benutzer/innen verpflichtet, dem Stadtarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs, so hat der/die Benutzer/in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und Kopien der entsprechenden Seiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist dem/der Benutzer/in die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann er/sie dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der/die Benutzer/in eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden. Die Urheberrechte verbleiben bei der Stadt Fellbach.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Fellbach (Verwaltungsgebührenordnung).

§ 11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Fellbach vom 7. März 1979 aufgehoben.
